

**Pflichtenheft der
Kulturkommission Alpnach**

vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe.....	3
Art. 2	Zusammensetzung	3
Art. 3	Kommissionsmitglieder	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	4
Art. 5	Entschädigung.....	4
Art. 6	Arbeitsweise.....	4
Art. 7	Aufgaben	4
Art. 8	Kompetenzen	5
Art. 9	Amtsgeheimnis	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 22 ff der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Kulturkommission Alpnach folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck, Begriffe

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission Alpnach.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beider Geschlechter.

³ Die Kulturkommission fördert das kulturelle Leben der Gemeinde. Die Kulturkommission ist die Fachkommission für die Belange der Kultur. Insbesondere sind ihr zugeteilt:

- Erhaltung, Förderung und Vermittlung des kulturellen Schaffens
- Pflege und Vertretung von kulturellen Interessen in der Gemeinde
- Ermöglichung und Unterstützung von lokalen Projekten
- Erstellung und Bewirtschaftung eines Verzeichnisses aller Kulturschaffenden von Alpnach

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kulturkommission besteht aus dem Präsidium und 4 bis 6 Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher des Einwohnergemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Bei dessen Verhinderung nimmt der Departementsvorsteher-Stv. in der Kommission Einsitz. Die restlichen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Soweit erforderlich können bei Bedarf externe Fachleute zur Beratung beigezogen werden. Der Beizug von externen Fachkräften muss beim Einwohnergemeinderat beantragt werden.

Art. 3 Kommissionsmitglieder

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Die Kommissionsmitglieder nehmen kulturelle Anliegen und Bedürfnisse auf. Sie haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Vertraulichkeit zu wahren.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

² Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während es Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung, die vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung des zuständigen Departementsvorstehers ist in dessen Gemeinderatsentschädigung inbegriffen.

Art. 6 Arbeitsweise

¹ Die Kulturkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

³ Die Kommission hat über ihre Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Kulturkommission hat insbesondere folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- Beratung des Einwohnergemeinderates in kulturellen Fragen
- Förderung von kulturellen Anlässen im Rahmen des Budgets
- Bearbeitung von Fragen, Angelegenheiten und Projekten im Kulturbereich, die einen Bezug zur Gemeinde aufweisen und einer finanziellen oder materiellen Unterstützung durch die Gemeinde bedürfen
- Organisation der Bundesfeier
- evtl. weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben

² Neben den Hauptaufgaben kann der Einwohnergemeinderat der Kulturkommission einzelne Spezialaufgaben übertragen. Die Kulturkommission kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie kann Mitglieder als Ressortleiter bezeichnen.

Art. 8 Kompetenzen

¹ Die Kulturkommission arbeitet mit einem jährlichen Budget, das von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird. Die Finanzkompetenz beträgt in Einzelfällen und innerhalb des Budgets Fr. 5'000.–.

² Ausgaben ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Art. 9 Amtsgeheimnis

¹ Vorgesetzte Stelle der Kommission ist der Einwohnergemeinderat.

² Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Departementsvorsteher in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt per sofort in Kraft.

Alpnach, 20. Juni 2011

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Michael Siegrist

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Fabienne Burri-Streich